



kirchgemeinde
kirchdorf

Organisationsreglement (OgR)

der

**Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde
3116 Kirchdorf BE**

Präambel

*Was für immer bleibt, sind Glaube,
Hoffnung und Liebe, diese drei.
Aber am größten von ihnen ist die Liebe.*

1. Korinther 13,13

Inhaltsverzeichnis

Umschreibung der Kirchgemeinde	4
Aufgaben.....	4
Organisation	4
Die Stimmberechtigten.....	4
Rechte	4
Befugnisse	5
Kirchgemeinderat.....	7
Ständige Kommissionen	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Übrige ständige Kommissionen.....	9
Nichtständige Kommissionen	10
Pfarrpersonen	10
Angestellte der Kirchgemeinde	10
Das Sekretariat	10
Freiwillige Mitarbeitende.....	10
Verantwortlichkeit.....	11
Verfahren an der Versammlung.....	11
Abstimmungen	12
Wahlen.....	13
Protokolle.....	14
Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Anhang I: Ständige Kommissionen.....	17
Beilage wichtige Erlasse.....	18
Änderungen Organisationsreglement gegenüber der Version von 2015.....	19

Umschreibung der Kirchgemeinde

- Umschreibung
- Art. 1** ¹ Die Kirchgemeinde Kirchdorf ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinne von Art. 8ff. der Kirchenverfassung.
- ² Sie verfolgt die in Art. 1 und 2 der Kirchenverfassung genannten Zwecke.
- ³ Mitglied der Kirchgemeinde Kirchdorf sind alle Mitglieder der Landeskirche, welche in den Einwohnergemeinden Jaberg, Kirchdorf und Uttigen wohnen.
- ⁴ Im Übrigen richten sich Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nach landeskirchlichem Recht (Kirchenverfassung Art. 6).

Aufgaben

- Aufgaben
- Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

- Organe
- Art. 3** ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten,
 - b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

- Versammlung
- Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
 - innert sechzig Tagen, wenn 5 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht
- Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Stimmberechtigt ist, wer:
- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
 - seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt (gilt auch für ausländische Staatsangehörige mit Ausweis B oder C).
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Stimmregister
- ³ Das Sekretariat führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information	Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens 5 % der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat schriftlich bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Versammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53ff).
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse	
Wahlen	Art. 13 ¹ Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person,b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 20'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person, vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates, die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 % des ursprünglichen Kredits und übersteigt er den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 19** ¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist viermal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, Negative Zweckbindung **Art. 20** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat **Art. 21** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse **Art. 22** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Namentlich:
- a) im Einvernehmen mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern die Aufsicht über den Gottesdienst, über den kirchlichen Unterricht, über die Feier der Sonn- und Feiertage, die Anordnung des Zeitpunktes des Gottesdienstes.
 - b) die Anstellung und Entlassung eines Vikars, Hilfsgeistlichen oder Pfarrverwesers.
 - c) die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Kirchgemeinde.
 - d) die Wahl der Mitglieder der Kommissionen der Kirchgemeinde, sofern nicht die Versammlung zuständig ist.
 - e) Vorschlag der Abgeordneten des Wahlkreises für die kantonale Kirchensynode zuhanden der Versammlung.
 - f) Die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände der Versammlung und deren Einberufung.
 - g) Der Vollzug der Beschlüsse der Versammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen.
 - h) Die Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden der Versammlung.
 - i) Der Erlass von Verordnungen, sofern mittels Reglement dazu ermächtigt oder verpflichtet, Weisungen, Richtlinien und Wegleitungen.
 - j) Die Aufgabenteilung zwischen Pfarramt, Jugendarbeit, Sozialdiakonie und Katechetik.
 - k) Die Prüfung des Archivs und der Wertschriften.

	<p>l) Die Prüfung der vom Pfarramt zu führenden Register.</p> <p>m) Die Erteilung der Bewilligung zur Benutzung der zur Kirchgemeinde gehörenden Liegenschaften.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Residenzpflicht	<p>Art. 24 ¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.</p>
Kirchengebäude	<p>Art. 25 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benutzung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 26 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Ratsmitgliedes.</p> <p>² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Zahlungsbefugnis	<p>Art. 27 ¹ Die Finanzverwaltung darf eine Rechnung bezahlen, wenn diese gemäss Absatz 2 angewiesen ist.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>² Anweisungsberechtigt sind:</p> <p>Die Person, die die Ausgabe angeordnet hat, bescheinigt die Korrektheit der Rechnungsstellung und den Betrag mit ihrer Unterschrift (Visum). Der Ressortverantwortliche bescheinigt mit der Zweitunterschrift die Rechtmässigkeit der Ausgabe.</p>
Sitzung	<p>Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² ³ Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>

Einberufung	<p>Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 30 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 32 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 70.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-kommission	<p>Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufgaben	<p>³ Der Rechnungsprüfungskommission obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Aufsicht über das Rechnungswesen der Kirchgemeinde.b) die Prüfung der Verwaltungsrechnung sowie von Sonderrechnungen, soweit diese in die Zuständigkeit der Kirchgemeinde fallen.c) die Vornahme der ordentlichen jährlichen Rechnungsprüfung sowie mindestens eine Zwischenrevision der Kasse, Wertschriften und sonstigen Forderungstiteln.
Wechsel Rechnungsprüfungorganform	<p>⁴ Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Revisionsstelle eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommission mangels befähigter Personen im Sinne von Art. 123 ff der Gemeindeverordnung nicht bestellt werden kann.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 34 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines	<p>Art. 35 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
-------------	---

Aufzählung **Art. 36** ¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 37** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrpersonen

Anstellung **Art. 38** ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 39** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen stehen den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.
² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.
³ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Angestellte der Kirchgemeinde

Personal **Art. 40** ¹ Als Angestellte gelten diejenigen Personen, die gegen Entgelt eine Leistung erbringen.
² Der Kirchgemeinderat schliesst mit ihnen einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab und erarbeitet für sie eine Stellenbeschreibung. Der Vertrag regelt unter anderem die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung.
³ Der Kirchgemeinderat kann für eine zeitlich beschränkte Dauer an Personen Aufträge erteilen.
⁴ Angestellte können für Sitzungen des Kirchgemeinderates oder für einzelne Traktanden eingeladen werden.
⁵ Weitere Einzelheiten regelt das Personalreglement.

Das Sekretariat

Stellung **Art. 41** ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Freiwillige Mitarbeitende

Art. 42 ¹ Die freiwilligen Mitarbeitenden sind neben den Pfarrpersonen und den Angestellten die wesentlichen Träger der Gemeindearbeit.
² Die Kirchgemeinde unterstützt ihr Wirken und fördert ihre Weiterentwicklung.
³ Die Kirchgemeinde übernimmt – im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten – einen Teil der Kurskosten und der anfallenden Spesen. Der Kirchgemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen.

⁴ Aus Absatz 3 kann kein Rechtsanspruch auf einen finanziellen Beitrag an Kurskosten oder Spesen gemacht werden.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 43 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Versammlung

Einberufung

Art. 44 ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Anzeigern bekannt.

Traktanden

Art. 45 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 47 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 48 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Kirchgemeinde Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 49 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 50 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 54 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 55 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 56 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 57 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer	<p>Art. 58 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 59 ¹ Es gilt Art. 7 der Verfassung der evang.ref. Landeskirche des Kantons Bern. (KES 11.010)</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 60 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 61 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 62 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 61 Abs. 1 oder 2, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 63 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁵ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p>

	<p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 64),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 66) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 66 und 67).
Ungültiger Wahlgang	Art. 64 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 65 ¹ Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 66 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 67 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 69.
Zweiter Wahlgang	Art. 68 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 69 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
Protokolle	
Protokoll	Art. 70 ¹ Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung,– Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,– Reihenfolge der Traktanden,– Anträge,

- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers und der Präsidentin / des Präsidenten.

c) Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

Art. 71 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 72 ¹ Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2020 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.01.2015 auf.

³ Die von der Versammlung am 23.11.2023 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2024 in Kraft.

Die Versammlung vom 17. November 2019 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:



Sandra Meister

Die Sekretärin/
Der Sekretär:



Alexandra Zahnd

Auflagezeugnis

Das Sekretariat hat dieses Reglement vom 17.10.2019 bis 17.11.2019 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeinden öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger «Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland» und im «Thuner Amtsanzeiger» KW 42/44 bekannt.

Ort, Datum

Kirchdorf, 17. November 2019

Die Sekretärin/
Der Sekretär:



Alexandra Zahnd

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine ständigen Kommissionen.

Beilage wichtige Erlasse

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
13. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
14. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden. Oder online auf https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Änderungen Organisationsreglement gegenüber der Version von 2015

Artikel	Was
Generell	Kirchgemeindeversammlung ersetzt mit Versammlung
Art.Nr.	Art. 15 wurde neu hinzugefügt. Somit erhalten die nachfolgenden Art. die alte Nummer +1. Ab Art. 38 entspricht die Nummerierung wieder der Vorgängerversion, da Art. 37 gelöscht wurde. Nachfolgenden werden die Änderung der Artikelnummern nicht mehr aufgeführt.
Art.1 ¹	Neue Formulierung. Zugehörige politische Gemeinden gestrichen, dafür Zugehörigkeit zur evang.ref. Landeskirche Kt. BE
Art. 1 ²	neu
Art. 1 ³	Neu, Aufzählung der dazugehörigen Gemeinden
Art. 1 ⁴	Neu
Art. 3 a)	Kirchgemeindeversammlung ersetzt durch Stimmberechtigte
Art. 4	Voranschlag der laufenden Rechnung ersetzt durch das Budget der Erfolgsrechnung, ein Zehntel ersetzt durch 5%
Art. 5 ³	Neue Formulierung wer das Stimmregister führt.
Art. 7	...zehnten Teil ersetzt durch 5%
Art. 13 d)	die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet, fällt weg
Art. 13 d)	Neuer Absatz: die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
Art. 14	Voranschlag der laufenden Rechnung ersetzt durch das Budget der Erfolgsrechnung. Neu Jahresrechnung statt Rechnung. Finanzanlagen statt Anlagen
Art. 14 ³	Fällt weg
Art. 15	Neuer Artikel
	Ab Artikel 16 neue Nummerierung. (+1) Nachfolgend sind die neuen Nummern aufgeführt.
Art. 20	Komplett neue Formulierung auf Grund des neuen Landeskirchengesetzes.
Art. 22 d)sofern nicht die Versammlung zuständig ist, neu.
Art. 24 ¹	Neue Beschreibung der Residenzpflicht. Statt Kirchgemeinderat neu evang.ref. Landeskirche. (Vorher Art. 23)
Art. 25	Art.18 des Kirchengesetzes 18 gestrichen. (vorher Art. 24)
Art. 26 ¹	Sekretärin/Sekretär ersetzt durch weiteres Ratsmitglied (vorher Art 25)
Art. 26 ²	Sekretärin/Sekretär verhindert, unterschreibt KGR-Mitglied ersetzt mit unterschreibt Vize-Präsidentin/Präsident (vorher Art 25)
Art. 26 ³	Im Zahlungsverkehr unterschreibt Kassier....(neu Finanzverwaltung, siehe Art. 26) und neue Formulierung (vorher Art. 25)
Art. 27 ¹	Kassierin/Kassier ersetzt durch Finanzverwaltung (vorher Art. 26)
Art. 27 ²	Unterschriftsberechtigt ersetzt durch Anweisungsberechtigt, neue klarere Formulierung. (vorher Art. 26)
(Art. 37 ¹) alt	Alte Version der Anstellung der Pfarrpersonen durch den Kanton gelöscht. Neuer Art. 38 für die Anstellung
Art. 38	Arbeitsverhältnis neu nach der evang.ref. Landeskirche und nicht mehr Kanton. Ab Art. 38 stimmt die Art. Nummerierung mit der Vorgängerversion überein.
Art. 39 ²	Eine Teilnahme der Pfarrpersonen im Turnus ist möglich. Gelöscht
Art. 40 ²	Pflichtenheft ersetzt durch Stellenbeschreibung
Art. 40 ⁵	Neu: weitere Einzelheiten regelt das Personalreglement
Art. 59 ¹	Art. 16 des Kirchengesetzes. Ersetzt durch Art. 7 der Verfassung der evang.ref. Landeskirche des Kantons Bern KES 110.10.
Art. 60	Absatz ² und ⁴ werden neu im Art. 61 ¹ und ² erläutert (vorher Art. 60)
Art. 61	Verwandtenausschluss neu in einem eigenen Art.

	Ab Art 62 neue Art. Nr. +1
Art. 63 ³	Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sindgilt als gewählt ersetzt durch: Die Versammlung wählt die Mitglieder des Kirchgemeinderates. (vorher Art. 62)
Art. 70 ¹	Unterschrift präzisiert mit Verfasser und der/dem Vorsitzenden (vorher Art. 69)
Art. 71 ¹	Sekretariat ersetzt mit Sekretärin / Sekretär, Auflage spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung neu. (vorher Art. 70)
Art. 70	Unterschrift präzisiert
Art. 71 ¹	Öffentliche Auflage des Protokolls während dreissig Tagen, neu.
Art. 71 ²	Publikation und Einladung der nächsten Versammlung gelöscht, neu schriftliche Einsprache beim KGR
Art. 71 ³	KGV genehmigt Protokoll gelöscht, neu KGR genehmigt Protokoll
Beilagen 1	Umschreibung römisch-katholische und christkatholisch Kirche gestrichen. Dekret über den Finanzausgleich gestrichen (BSG 415.2) neu Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
Beilage 2	Ersatzlos gestrichen

Änderungen Organisationsreglement bei der Teilrevision 2023

Artikel	Was
Art. 21 ¹	7 statt 9 Mitglieder des Kirchgemeinderats
Art. 73 ³	Datum des Inkrafttretens der Teilrevision